Menschenwürde nur noch für die „Guten“?

Chancen zur Durchsetzung des (verfassungsrechtlichen) Existenzminimums.

Projekt Q – Büro für Qualifizierung der Flüchtlings- und Migrationsberatung

GGUA-Flüchtlingshilfe e.V.
Claudius Voigt
Hafenstr. 3-5
48153 Münster
0251-14486-26
Voigt@ggua.de
www.einwanderer.net

- Diese Präsentation finden Sie zum Download hier: www.einwanderer.net/was-machen-wir/seminare/

Leistungskürzungen nach §§ 1a, 5, 5a, 5b, 11 AsylbLG

- **Es gibt nun ganze 16 (in Worten: 16!) Kürzungstatbestände in den §§ 1a, 5, 5a und 11 AsylbLG als Sanktionsmaßnahmen.**
- **Hier gibt es dazu eine ausführliche Übersicht.**

Urteil des Bundessozialgerichts zu § 1a AsylbLG alter Fassung

BSG, 12.05.2017 - B 7 AY 1/16 R

Das Bundessozialgericht hat im Mai 2017 die Leistungskürzung des § 1a Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG (alter Fassung) für unproblematisch erklärt.

Die Argumente:

1. *Die Leistungskürzung berücksichtigt die Besonderheiten des Einzelfalls „das unabweisbar Gebotene“). Auch die Leistungen des sozialen Existenzminimums müssen erbracht werden, wenn dies der Einzelfall erfordert.*
2. *Durch eine Verhaltensänderung hat man es jederzeit in der Hand, wieder in den Genuss ungekürzter Leistungen zu gelangen.*

Urteil des Bundessozialgerichts zu § 1a AsylbLG alter Fassung

- Diese Bedingungen sind seit Oktober 2015 bei keinem Kürzungstatbestand mehr erfüllt: Entweder ist die Kürzung nicht durch eine Verhaltensänderung abwendbar, oder die Kürzung lässt keine individuelle Bedarfserbringung zu.
- Die aktuell geltenden Kürzungstatbestände sind daher nicht verfassungskonform und einer verfassungskonformen Auslegung auch nicht zugänglich.

Welche Leistungshöhe gibt es bei einer Leistungskürzung?

Leistungseinschränkung nach § 1a AsylbLG

- **→Bei § 1a Abs. 1 („um-zu-Regelung“):**
- Nur noch die „unabweisbar gebotenen“ Leistungen. Einzelfallbezogen, auch Leistungen für das soziale Existenzminimum sind möglich.
- Die Leistungskürzung kann ***nicht*** durch eine Verhaltensänderung korrigiert werden.

Leistungseinschränkung nach § 1a AsylbLG

→Bei allen anderen Leistungskürzungen:

→ Normalerweise nur Bedarfe für Ernährung, Unterkunft inkl. Heizung, Körper- und Gesundheitspflege

→Nur in Ausnahmefällen: Bedarfe für Kleidung und Gebrauchs- und Verbrauchsgüter des Haushalts im Rahmen des Ermessens und bei Vorliegen besonderer Umstände.

→ Die Gesundheitsversorgung ist auf die Leistungen nach § 4 AsylbLG beschränkt.

→ Alle anderen Leistungen sind gesetzlich ausgeschlossen.

Leistungseinschränkung nach § 1a AsylbLG

- Nach den Positionen des Regelbedarfsermittlungsgesetzes und dessen Fortschreibung im AsylbLG bleiben folgende Leistungen (für einen alleinstehenden Leistungsberechtigten):
- Ernährung: 143,82
- Gesundheitspflege 7,29
- Körperpflege 25,02
- **Gesamt: 176,13**

Leistungseinschränkung nach § 1a AsylbLG

- → Vom Wortlaut her sind sämtliche weiteren Leistungen ausgeschlossen.
- Z. B.: Leistungen des sozialen Existenzminimums mit Ausnahme der Leistungen für Körperpflege, die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets, die für die Sicherung des Lebensunterhalts oder der Gesundheit „*unerlässlichen*“, zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern „*gebotenen*“ oder zur Erfüllung einer verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht „*erforderlichen*“ Leistungen gem. § 6 AsylbLG.

Grundsätzliche Einrordnung.

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts

→ **BVerfG, 1 BvL 10/10 vom 18.7.2012:**

- Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG garantiert ein **Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums** (vgl. BVerfGE 125, 175). Art. 1 Abs. 1 GG begründet diesen Anspruch als Menschenrecht. Er umfasst sowohl die physische Existenz des Menschen als auch die Sicherung der Möglichkeit zur Pflege zwischenmenschlicher Beziehungen und ein Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben. **Das Grundrecht steht deutschen und ausländischen Staatsangehörigen, die sich in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, gleichermaßen zu.**
- Migrationspolitische Erwägungen, die Leistungen an Asylbewerber und Flüchtlinge niedrig zu halten, um Anreize für Wanderungsbewegungen durch ein im internationalen Vergleich eventuell hohes Leistungsniveau zu vermeiden, können von vornherein kein Absenken des Leistungsstandards unter das physische und soziokulturelle Existenzminimum rechtfertigen. **Die in Art. 1 Abs. 1 GG garantierte Menschenwürde ist migrationspolitisch nicht zu relativieren.**

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts

→ **BVerfG, 1 BvL 10/10 vom 18.7.2012:**

- „Auch eine kurze Aufenthaltsdauer oder Aufenthaltsperspektive in Deutschland rechtfertigte es im Übrigen nicht, den Anspruch auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums auf die Sicherung der physischen Existenz zu beschränken. Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 GG verlangt, dass das Existenzminimum in jedem Fall und zu jeder Zeit sichergestellt sein muss (…). Art. 1 Abs. 1 GG garantiert ein menschenwürdiges Existenzminimum, das durch im Sozialstaat des Art. 20 Abs. 1 GG auszugestaltende Leistungen zu sichern ist, als einheitliches, das physische und soziokulturelle Minimum umfassendes Grundrecht. Ausländische Staatsangehörige verlieren den Geltungsanspruch als soziale Individuen nicht dadurch, dass sie ihre Heimat verlassen und sich in der Bundesrepublik Deutschland nicht auf Dauer aufhalten (…)“

§ 1a, § 11 AsylbLG

→ Darüber hinaus widersprechen sämtliche Leistungskürzungen dem Menschenrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminumums.

→ SG Leipzig, Beschluss vom 02.12.2016 - S 5 AY 13/16 ER

§ 1a AsylbLG

→ Die Kürzungen nach § 1a AsylblG sind für Kinder grundsätzlich nicht anwendbar, da Familienangehörige nicht in Sippenhaftung genommen werden dürfen.

→ Das „Fehlverhalten“ der Eltern darf Kindern nicht zugerechnet werden. (vgl.: BSG, B 7 AY 1/14 R, Vergleich vom 28. Mai 2015)

§ 1a

→ Die Leistungskürzungen sind in vielen Fällen europarechtswidrig, da sie der EU-Aufnahmerichtlinie widersprechen. Dies gilt Insbesondere für „schutzbedürftige Personen“

Gem. Art. 21 Aufnahme-RL sind dies „Personen wie Minderjährigen, unbegleiteten Minderjährigen, Behinderten, älteren Menschen, Schwangeren, Alleinerziehenden mit minderjährigen Kindern, Opfern des Menschenhandels, Personen mit schweren körperlichen Erkrankungen, Personen mit psychischen Störungen und Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben, wie z. B. Opfer der Verstümmelung weiblicher Genitalien“.

Für ausreisepflichtige Personen definiert die EU-**Rückführungsrichtlinie (Richtlinie 2008/115/EG**) denselben Personenkreis als schutzbedürftig.

- **Gegen jede Sanktion / jede Leistungskürzung sollten daher Widerspruch und Eilantrag beim Sozialgericht eingelegt werden.**
- **Die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts, des Bundessozialgerichts und z. T. der EU-Aufnahmerichtlinie sind nicht eingehalten!**

§ 1a Abs. 2 AsylbLG Keine Ausreise trotz „feststehendem Termin und Möglichkeit“

Für wen?

Vollziehbar Ausreisepflichtige ohne Duldung.

In welchem Fall?

- Für Personen, für die *„für die ein Ausreisetermin und eine Ausreisemöglichkeit feststehen, haben ab dem auf den Ausreisetermin folgenden Tag keinen Anspruch auf Leistungen nach den §§ 2, 3 und 6, es sei denn, die Ausreise konnte aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, nicht durchgeführt werden.“*
- Mit Ausreisetermin und Ausreisemöglichkeit kann nicht der Ablauf der Ausreisefrist gemeint sein.
- Was das heißt, ist unklar.
- Minderjährige Kinder dürfen nicht sanktioniert werden.

Leistungseinschränkung nach § 1a Abs. 3 AsylbLG

- **LSG Hessen, 23.08.2016 - L 4 AY 4/16 B ER; L 4 AY 5/15 B**

- Der Ablauf der sich aus der Grenzüberschreitungsbescheinigung ergebenden Frist am 28. April 2016 zur freiwilligen Ausreise reicht hierfür bereits nach dem Wortlaut des Gesetzes ersichtlich nicht aus, da sich hieraus jedenfalls kein Ausreisetermin ergibt sondern ein Zeitraum - die in der Bescheinigung bezeichnete Ausreisefrist.

§ 1a Abs. 3 AsylbLG selbstverschuldete Abschiebungshindernisse

Für wen?

Geduldete und vollziehbar Ausreisepflichtige ohne Duldung.

In welchem Fall?

- Personen, bei denen "*aus von ihnen selbst zu vertretenden Gründen aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können*“,
- → Das „Fehlverhalten“ muss kausal für die Unmöglichkeit der Abschiebung sein.
- → Das „Fehlverhalten“ muss korrigierbar sein.

Leistungseinschränkung nach § 1a Abs. 3 AsylbLG

- Hierzu hat das BSG am 30.10.2013 entschieden:
- "Zwar war die Klägerin verpflichtet, die Bundesrepublik Deutschland zu verlassen; gleichwohl beruhte dies nicht auf ihrem freien Willen. Aus verfassungsrechtlichen Gründen kann ihr deshalb nicht die fehlerhafte Erklärung abverlangt werden, "freiwillig" nach Mali zurückkehren zu wollen; auch nach § 49 Aufenthaltsgesetz ist dies nicht zulässig. Weder hat sie durch die Weigerung zur Abgabe dieser Erklärung die Aufenthaltsdauer iS des § 2 AsylbLG rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst, noch hat sie dadurch nach § 1a AsylbLG aus von ihr zu vertretenden Gründen den Vollzug aufenthaltsbeendender Maßnahmen verhindert."
- Das Urteil finden Sie hier.

§ 1a Abs. 4 Satz 1 AsylbLG
Relocation

Für wen?

Gestattete und vollziehbar Ausreisepflichtige ohne Duldung.

In welchem Fall?

Für Personen, für die *„nach einer Verteilung durch die Europäische Union ein anderer Mitgliedstaat oder ein am Verteilmechanismus teilnehmender Drittstaat(...) zuständig ist.“*

→ Das ist nur Relocation, nicht aber Dublin!

§ 1a Abs. 4 Satz 2 AsylbLG Schutzstatus in anderem EU-Staat

Für wen?

Gestattete und vollziehbar Ausreisepflichtige ohne Duldung.

In welchem Fall?

- Für Personen, *„denen bereits von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem am Verteilmechanismus teilnehmenden Drittstaat (…) internationaler Schutz oder aus anderen Gründen ein Aufenthaltsrecht gewährt worden ist, wenn (dieses) fortbesteht.“*

LSG Berlin-Brandenburg

Beschluss vom 19.07.2017 - L 15 AY 12/17 B ER

Keine Leistungskürzung bei anhängigem Zweitantragsverfahren von in Griechenland anerkannten Flüchtlingen

SG Lüneburg

Beschluss vom 12.09.2017 - S 26 AY 35/17 ER

Keine Leistungskürzung bei Schutzberechtigung in einem anderen Staat:

Die Voraussetzungen für eine Leistungseinschränkung bei ausländischer Anerkennung gem. § 1a Abs. 4 S. 2 AsylbLG liegen nicht vor, wenn die unterbliebene Ausreise der Betroffenen nicht auf Gründen beruht, die sie zu vertreten haben (so auch § 4 Abs. 2 AsylbLG).

Im Falle einer Familie mit Kleinkindern, die in Bulgarien internationalen Schutz erhalten hat, liegt aufgrund der dort drohenden Gefahr einer unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung (also einer Verletzung von Art. 3 EMRK und Art. 4 GR-Charta) ein Abschiebungs- und Ausreisehindernis nach § 60 Abs. 5 AufenthG vor.

LSG Bayern:
Beschluss vom 17. September 2018, L 8 AY 13/18 B ER

Keine Leistungskürzung bei Schutzberechtigung in einem anderen Staat, solange sie in Deutschland ein Asylverfahren durchlaufen. Nicht die bloße Anwesenheit im Bundesgebiet darf sanktioniert werden, sondern nur ein „individuelles Fehlverhalten. Dies liegt währen des Asylverfahrens nicht vor.

§ 1a Abs. 5 AsylbLG Mitwirkungspflichten im Asylverfahren

Regierungspräsidium Kassel

HESSEN

Beratung über Fördermöglichkeiten bei freiwilliger Rückkehr ins Heimatland

Sehr geehrter Herr

die „Staatliche Rückkehrberatung" in Hessen wurde Anfang 2017 neu organisiert. Sie umfasst die Information über die verschiedenen Fördermöglichkeiten bei einer freiwilligen Rückkehr ins Heimatland und richtet sich an alle Ausländer ohne gesichertes Aufenthaltsrecht. Sie soll flächendeckend und frühzeitig erfolgen und in jeder Phase des Aufenthalts für alle Ausländer zugänglich sein.

Da Sie derzeit nicht über ein gesichertes Aufenthaltsrecht verfügen, möchten wir Sie in einem persönlichen Gespräch über die verschiedenen Fördermöglichkeiten informieren und bitten Sie,

Zusatz für Inhaber einer Duldung:
Ihre Teilnahme an einer Rückkehrberatung ist obligatorisch. Ihr persönliches Erscheinen wird daher hiermit gem. § 15 Absatz 2 Nr. 3 AsylG angeordnet. Sollten Sie dieser Aufforderung nicht nachkommen, haben Sie gegebenenfalls mit Leistungseinschränkungen zu rechnen.

Mit freundlichen Grüßen

§ 1a Abs. 5 Nr. 1 AsylbLG Mitwirkungspflicht: Pass aushändigen

Für wen?

Gestattete, Folgeantragstellende und Zweitantragstellende

In welchem Fall?

- Für Personen, *„die ihrer Mitwirkungspflicht nach § 15 Absatz 2 Nummer 4 des Asylgesetzes nicht nachkommen“, „es sei denn, sie haben die Verletzung der Mitwirkungspflichten (…) nicht zu vertreten oder ihnen war die Einhaltung der Mitwirkungspflichten (…) aus wichtigen Gründen nicht möglich.“*
- Dies ist die Pflicht, *„seinen Pass oder Passersatz den mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden vorzulegen, auszuhändigen und zu überlassen“*

Aber:

- Die Regelung ist europarechtswidrig, da Art. 20 Abs. 1 Aufnahme-RL eine abschließende Auflistung enthält, bei welchem „Fehlverhalten“ eine Leistungskürzung für Asylsuchende zulässig ist. Die Nicht-Vorlage des Passes zählt nicht dazu.

§ 1a Abs. 5 Nr. 2 AsylbLG Mitwirkungspflicht: Identitätspapiere aushändigen

Für wen?

Gestattete, Folgeantragstellende und Zweitantragstellende

In welchem Fall?

- Für Personen, *„ihre Mitwirkungspflicht nach § 15 Absatz 2 Nummer 5 des Asylgesetzes verletzen, indem sie erforderliche Unterlagen zu ihrer Identitätsklärung, die in ihrem Besitz sind, nicht vorlegen, aushändigen oder überlassen,“ (…)„es sei denn, sie haben die Verletzung der Mitwirkungspflichten (…) nicht zu vertreten oder ihnen war die Einhaltung der Mitwirkungspflichten (…) aus wichtigen Gründen nicht möglich.“*

Aber:

- Art. 20 EU-Aufnahme-RL nennt als zulässigen Grund für eine Leistungskürzung, wenn ein Asylsuchende*r „seinen Melde- und Auskunftspflichten“ nicht nachkommt. Die Pflicht nach § 15 Abs. 2 Nr. 5 AsylG geht darüber weit hinaus, so dass eine Leistungskürzung nach EU-Aufnahmerichtlinie wohl nicht zulässig ist.

§ 1a Abs. 5 Nr. 3 AsylbLG Mitwirkungspflicht: Anhörungstermin wahrnehmen

Für wen?

Gestattete, Folgeantragstellende und Zweitantragstellende

In welchem Fall?

- Für Personen, die *„den gewährten Termin zur förmlichen Antragstellung bei der zuständigen Außenstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge oder dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge nicht wahrgenommen haben“ (…)„es sei denn, sie haben die (…) Nichtwahrnehmung des Termins nicht zu vertreten oder ihnen war (…) die Wahrnehmung des Termins aus wichtigen Gründen nicht möglich.“*

§ 1a Abs. 5 Nr. 4 AsylbLG Mitwirkungspflicht: Angaben über Identität und Staatsangehörigkeit

Für wen?

Gestattete, Folgeantragstellende und Zweitantragstellende

In welchem Fall?

- Für Personen, die „die *„den Tatbestand nach § 30 Absatz 3 Nummer 2 zweite Alternative des Asylgesetzes verwirklichen, indem sie Angaben über ihre Identität oder Staatsangehörigkeit verweigern“ (…) „es sei denn, sie haben die Verletzung der Mitwirkungspflichten (…) nicht zu vertreten oder ihnen war die Einhaltung der Mitwirkungspflichten (…) aus wichtigen Gründen nicht möglich.“*

Aber:

- Art. 20 EU-Aufnahme-RL nennt als zulässigen Grund für eine Leistungskürzung, wenn ein Asylsuchende*r „seinen Melde- und Auskunftspflichten“ nicht nachkommt. Die Pflicht nach § 15 Abs. 2 Nr. 5 AsylG geht darüber weit hinaus, so dass eine Leistungskürzung nach EU-Aufnahmerichtlinie wohl nicht zulässig ist.

§ 5 Abs. 4 Satz 2 AsylbLG
Arbeitsgelegenheit ablehnen

Für wen?

Alle Leistungsberechtigten

In welchem Fall?

- Wenn *„Arbeitsfähige, nicht erwerbstätige Leistungsberechtigte, die nicht mehr im schulpflichtigen Alter sind,“ die „Wahrnehmung einer zur Verfügung gestellten Arbeitsgelegenheit“* ohne wichtigen Grund ablehnen.

Aber:

- Für Asylsuchende ist eine Kürzung europarechtswidrig, da Art. 20 Abs. 1 Aufnahme-RL eine abschließende Aufzählung von Kürzungstatbeständen beinhaltet. Die Ablehnung einer Arbeitsgelegenheit zählt nicht dazu.
- → Eine Kürzung wäre nur dann formal zulässig, wenn die Ablehnung „unbegründet“ erfolgt und wenn die Arbeitsgelegenheit zumutbar ist.

§ 5a Abs. 3 AsylbLG Arbeitsgelegenheit FIM ablehnen

Für wen?

Gestattete, die nicht aus „sicheren HKL“ kommen

In welchem Fall?

- Leistungsberechtigte die sich entgegen einer Verpflichtung durch die Arbeitsagentur und trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen weigern,
  „eine für sie zumutbare Flüchtlingsintegrations-maßnahme aufzunehmen oder fortzuführen oder die deren Anbahnung durch ihr Verhalten verhindern“,
  es sei denn, dass
  „die leistungsberechtigte Person einen wichtigen Grund für ihr Verhalten darlegt und nachweist“.

§ 1a Abs. 4 Satz 1 AsylbLG

Aber:

- Für Asylsuchende ist eine Kürzung europarechtswidrig, da Art. 20 Abs. 1 Aufnahme-RL eine abschließende Aufzählung von Kürzungstatbeständen beinhaltet. Die Ablehnung einer „Flüchtlingsintegrationsmaßnahme“ zählt nicht dazu.

§ 1a Abs. 4 Satz 1 AsylbLG

- Eine ähnliche Leistungskürzung gibt es bei Nichtteilnahme am Integrationskurs, zu der das Sozialamt verpflichtet hat (§ 5b Abs. 2 AsylbLG).